

Zusammenfassung der Bachelorarbeit

Titel: „Eine Betrachtung der Relevanz von Kindersexpuppen im Kontext von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern“

Im Zuge der Strafrechtsreform¹ zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Kindern im Jahr 2021 wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen: § 184I StGB², der den Besitz, die Herstellung und die Verbreitung von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (Kindersexpuppen) unter Strafe stellt. In der kontrovers geführten politischen Debatte um die Gesetzesänderung zeigte sich einerseits eine Forschungslücke, andererseits eine Vernachlässigung der polizeilichen Perspektive. Die Bachelorarbeit setzt sich daher kritisch mit der Thematik Kindersexpuppen auseinander und verfolgt die Frage, ob anhand bisheriger Forschung und polizeilicher Erkenntnisse ein Zusammenhang zwischen dem Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Kindersexpuppen und Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern hergestellt werden kann.

Die Forschungsarbeit basiert auf einem Mixed-Methods-Design bestehend aus einer systematischen Literaturrecherche (76 wissenschaftliche Beiträge, en, de, es, 2001-2022), der quantitativen Erhebung polizeilicher Daten (7 Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) sowie der kategoriengeleiteten qualitativen Analyse polizeilicher Vorgänge (Berlin: 83 Fälle zwischen 2005-2022), um den Gegenstand aus verschiedenen Perspektiven beleuchten zu können. Die Literaturrecherche konnte zeigen, dass bislang keine gesicherten empirischen Ergebnisse zu einem Zusammenhang von Kindersexpuppennutzung und realem sexuellem Kindesmissbrauch vorhanden sind. Insbesondere bei der Betrachtung psychologischer und kriminologischer Erkenntnisse zu Risikofaktoren für sexuellen Kindesmissbrauch, zeichnet sich jedoch eine Tendenz zu einem deliktbegünstigenden bzw. problematischen Sexualverhalten durch eine Kindersexpuppennutzung ab. Ob es zu einer Progression von der Kindersexpuppennutzung zu realem sexuellem Kindesmissbrauch kommen kann, wird allerdings immer von dem Zusammenwirken individueller und situativer Faktoren abhängen. Die erhobenen polizeilichen Daten weisen auf eine eher geringe Relevanz von Kindersexpuppen im Kontext von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern hin. Kindersexpuppen scheinen aber tendenziell

¹ Siehe: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw44-de-sexualisierte-gewalt-80091>

² Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___184I.html [zuletzt geprüft: 29.05.2022]

eher bei Tatverdächtigen, die aufgrund von Kinderpornografiedelikten einschlägig bekannt sind, eine Rolle zu spielen, was zusätzlich für einen Täterkreis mit pädophiler Sexualpräferenz sprechen könnte. Ein konkreter Zusammenhang von Kindersexpuppenbesitz und sexuellem Kindesmissbrauch im Hellfeld konnte folglich nicht nachgewiesen werden.

Wie sich die Fallzahlen, aufgrund der neuen Strafnorm entwickeln werden, wird sich erst in Zukunft zeigen. Weitere Forschung wird notwendig sein, um mehr über potenzielle Täter:innen und entsprechende Korrelationen erfahren zu können. Interessant könnten dabei auch der Blick auf andere Länder mit einem gesetzlich festgelegten Kindersexpuppenverbot, wie Australien und Dänemark sowie die Verfolgung der aktuell laufenden Verfassungsbeschwerde³ gegen den neuen Straftatbestand in Deutschland sein.

³ Siehe: <https://gegen-das-puppenverbot.de/de/index.html#main>